

Satzung des Rotary Brass e.V.

Stand: 26.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Rotary Brass. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 69469 Weinheim, Hinter den Gärten 4.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) durch Erhalt und Förderung der Brass-Musik („Blechblasmusik“). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Proben, die Teilnahme und Organisation von kleineren und größeren Auftritten im In- und Ausland, die Förderung von Nachwuchs-Musikern (durch Stipendien etc.).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die sich für den Vereinszweck einsetzen möchte. Bei der Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird über die Beitragsordnung publiziert. Kommt ein Mitglied nach wiederholter Mahnung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied zu lösen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jedes Geschäftsjahr, möglichst in den ersten drei Monaten eines Jahres,
- wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift, Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war. Bei der Berufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bezeichnet werden. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Ergänzung ist zu Beginn

der Versammlung bekannt zu machen. Spätere Anträge werden nur dann Bestandteil der Tagesordnung, wenn dies in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit der Mitglieder beschließt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, vornehmlich dem 1. Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen; dies ist vornehmlich das entsprechende Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden und
- Kassenwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstand nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist, der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzender.

(3) Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu drei weitere Mitglieder angehören, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen (Schriftführer, Vertreter der Musiker, etc.). Über die Wahl und die Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind für die Dauer ihres Amtes gleichberechtigt an der Geschäftsführung beteiligt und stimmberechtigt.

(4) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Periode ein Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung bzw. Abstimmung per E-Mail ist statthaft.

(6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Erstellung der Vergabeordnung für die Förderung von Nachwuchs Musikern,
- Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung bzw. Abstimmung per E-Mail ist statthaft.

§ 15 Die Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., Kreuzstraße 34, 40210 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach Ihrer Verabschiedung in Kraft.

Weinheim, den 30. November 2019